

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Santa Maria Capua Vetere (Italien), eingereicht am 16. Oktober 2015 — Strafverfahren gegen Angela Manzo**

**(Rechtssache C-542/15)**

(2016/C 016/22)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Santa Maria Capua Vetere

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Angela Manzo

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 49 AEUV und [56 AEUV] sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung im Bereich der Glücksspiele entgegenstehen, die für die Erteilung von Konzessionen ein neues (wie das in Art. 10 Abs. 9 g des Gesetzes Nr. 44 vom 26. April 2012 geregelte) Vergabeverfahren einführt, das Klauseln enthält, nach denen Unternehmen, die den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nicht erbracht haben, vom Vergabeverfahren auszuschließen sind, weil dieses hierzu kein anderes Kriterium als zwei von verschiedenen Banken ausgestellte Bescheinigungen vorsieht.
2. Ist Art. 47 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung im Bereich der Glücksspiele entgegensteht, die für die Erteilung von Konzessionen ein neues (wie das in Art. 10 Abs. 9 g des Gesetzes Nr. 44 vom 26. April 2012 geregelte) Vergabeverfahren einführt, das Klauseln enthält, nach denen Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen sind, die die Bedingung betreffend die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nicht erfüllen, weil keine alternativen Belege und Optionen wie in der unionsrechtlichen Regelung vorgesehen sind?
3. Stehen die Art. 49 AEUV und [56 AEUV] einer nationalen Regelung entgegen, die praktisch jede grenzüberschreitende Tätigkeit im Glücksspielsektor — ungeachtet der Art und Weise ihrer Durchführung und insbesondere (nach den Feststellungen im Urteil der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 12. September 2013, Biasci u. a., C-660/11 und C-8/12) in Fällen, in denen die im Staatsgebiet ansässigen Vertreter des Unternehmens zu ordnungspolizeilichen Zwecken einer physischen Kontrolle unterzogen werden — unterbindet.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 19. Oktober 2015 — Association nationale des opérateurs détaillants en énergie (ANODE)/Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie**

**(Rechtssache C-543/15)**

(2016/C 016/23)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Association nationale des opérateurs détaillants en énergie (ANODE)

*Beklagte:* Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einem Kapazitätsmechanismus im Bereich der Elektrizität wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen, der insbesondere in den Rn. 1, 15 und 17 bis 19 des vorliegenden Beschlusses beschrieben ist, entgegenstehen?

Insbesondere:

- a) Ist Art. 34 des Vertrags, obgleich der Kapazitätsmechanismus die Kapazitäten nur nach ihrer Verfügbarkeit vergütet und nicht nach ihrer tatsächlichen Erzeugung, und in Anbetracht der Berücksichtigung der Auswirkungen des Verbundes bei der Festlegung der Pflichten der Lieferanten, die geeignet ist, den Kausalzusammenhang zwischen dem im Dekret vorgesehenen Ausschluss ausländischer Kapazitäten von dem Mechanismus und der sich daraus möglicherweise — unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungen von Investoren über den Einsatz ihrer Mittel und der von Lieferanten über die Wahl der Versorgung — ergebenden Beschränkung des grenzüberschreitenden Handels mit Elektrizität zu lockern, dahin auszulegen, dass er einer solchen Ausschlussmaßnahme entgegensteht?
- b) Kann in Anbetracht der Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens für den Elektrizitätsbinnenmarkt das Ziel der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung der Bevölkerung eines Mitgliedstaats unter den in Art. 36 des Vertrags enthaltenen Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen?
- c) Welches sind in Anbetracht insbesondere des Ermessens, das den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Politiken für die Sicherheit ihrer Elektrizitätsversorgung belassen worden ist, die Kriterien, anhand deren sich ermitteln lässt, ob ein dezentralisierter Kapazitätsmechanismus auf dem Markt, der beim gegenwärtigen Stand des europäischen Elektrizitätsmarkts eine Maßnahme des Ausschlusses der ausländischen Kapazitäten umfasst, die für die Anwendung von Art. 36 des Vertrags erforderliche Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit erfüllen kann?

---

**Klage, eingereicht am 16. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen****(Rechtssache C-545/15)**

(2016/C 016/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Heller, K. Herrmann und E. Sanfrutos Cano)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und in Kraft gesetzt oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 71 610 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.